



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

über das zentrale Beteiligungsportal
des Landes Nordrhein-Westfalen
(„Beteiligung NRW“)

<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1020613>

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Im Rahmen des (zweiten) Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 3 ROG zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt die Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt Stellung:

1. **Ziel 5-5 („Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften“)**

Die Festlegung des Ziels 5-5 wird aus Sicht meines Dezernats 54 A – Wasserwirtschaft – begrüßt, da sie eine wichtige Grundlage für die Förderung und Ausgestaltung des Strukturwandels bildet.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass insbesondere bei der Auswahl und Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriestandorte das künftig vorhandene, nachhaltig gewinnbare Wasserdargebot zwingend berücksichtigt wird. Die Wasserverfügbarkeit kann ein entscheidender Faktor für die Standortwahl und -eignung von Gewerbe- und Industriebetrieben sein.

Ausarbeitungen zu den potenziell gewinnbaren (Grund-) Wasserdarboten werden derzeit durch die Wasserwirtschaftsakteure im Rheinischen Revier erstellt und sollten zur Erkenntnisgewinnung bei der Standortbewertung einbezogen werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 13. April 2026

Seite 2 von 3

2. **Ziel 7.2-3 („Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“) und Grundsatz 7.2-4 („Vermeidung von Beeinträchtigungen“)**

Mein Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – weist darauf hin, dass die Streichung des Wortes „*ausnahmsweise*“ zu einer pauschalen Möglichkeit der Inanspruchnahme von BSN-Flächen für weit gefasste andere Raumansprüche führen würde. Zudem wird insgesamt ein umfangreicher Ausnahmekatalog eingeführt.

Inwieweit damit das eigentlich verfolgte Ziel, die BSN-Kulisse als Ziel der Raumordnung zu stärken, tatsächlich erreicht wird, bleibt fraglich.

Eine Einschränkung und Reduktion der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in BSN-Flächen sollte daher angestrebt werden.

3. **Grundsatz 7.5-3 („Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“)**

Ein Verzicht auf großräumige Kompensationsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Kernräumen und die damit verbundene Beschränkung auf produktionsintegrierte Maßnahmen erscheint aus Sicht meines Dezernats 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – angesichts der häufig schlechten Erfahrungen bei deren Umsetzung nicht zielführend (Grundlage: Erfahrungsberichte der Naturschutzbehörden im Bezirk).

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine gut ausgeprägte biodiverse Kulturlandschaft eine wesentliche Grundlage für eine ertragreiche, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft bildet.

4. **Umweltbericht**

Meine im Rahmen des (ersten) Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG übermittelten Hinweise haben in der Fortschreibung des Umweltberichts leider keine Berücksichtigung gefunden.



So enthält der fortgeschriebene Umweltbericht weiterhin keine spezifische Auseinandersetzung mit der verschärften EU-Luftqualitätsrichtlinie und deren neuen Grenzwerten.

Datum: 13. April 2026

Seite 3 von 3

Eine regionalplanerische Stellungnahme meines Dezernats 32 erfolgt gesondert.

